



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 24 (S. 160-166)**

Titel **Verordnung betreffend die Erteilung von
Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Strassen.**

Ordnungsnummer

Datum 16.04.1896

[S. 160] I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Gemeinden, welche sich um einen Staatsbeitrag an den Bau oder den Unterhalt von Strassen bewerben wollen, haben dem Regierungsrate jeweilen bis spätestens den 1. September eine spezifizirte Kostenrechnung einzureichen, welche vom Rechnungssteller unterzeichnet und vom Gemeindrat und Bezirksrat genehmigt sein muss.

Die Rechnung ist mit den Originalbelegen oder mit beglaubigten Abschriften derselben und, insofern es sich um einen Beitrag im Sinne von Abschnitt II und III dieser Verordnung handelt, von den nötigen Ausweisen über die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde zu begleiten.

Gesuche, welche nach dem 1. September eingehen, können im Voranschlag der Staatsrechnung des folgenden Jahres keine Berücksichtigung mehr finden.

§ 2. Die endgültige Festsetzung der Beiträge erfolgt in der Regel erst nach gänzlicher Vollendung der Bauten.

Doch können im Bedürfnisfall und innerhalb des Rahmens der bündetirten Kredite schon während des Baues Vorschüsse auf Rechnung des Staatsbeitrages gewährt werden.

§ 3. Wo es sich um grössere Staatsbeiträge handelt, ist der Regierungsrat berechtigt, die Ausrichtung derselben auf mehrere Jahresraten zu verteilen.

§ 4. Gesuche um Beiträge an Neubauten, welche später als nach Ablauf eines Jahres von der Vollendung der Baute beziehungsweise der Uebergabe an den Verkehr an gerechnet eingereicht werden, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung. // [S. 161]

Für die Einreichung der bezüglichen Baurechnung kann die Direktion der öffentlichen Arbeiten eine weitere Frist bewilligen.

§ 5. Gesuche um Beiträge an Unterhaltskosten sollen jeweilen ein Rechnungsjahr umfassen und sind spätestens während des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres einzureichen. Nach Ablauf dieses Jahres eingereichte Gesuche haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 6. Die Strassenbaurechnungen sollen nach folgendem Schema aufgestellt werden:

I. Einnahmen.

II. Ausgaben.

1. Vorarbeiten (in der Regel vom Staat geliefert).

2. Expropriation.



3. Erdarbeiten.
4. Kunstbauten (Brücken, Dolen, Mauern, Schalen etc.).
5. Steinbett und Bekiesung.
6. Schutzwehren und Marken.
7. Aufsicht (in der Regel Sache des Staates).
8. Verschiedenes.

III. Nettokosten.

In die Einnahmen sind zu bringen sämtliche freiwilligen Beiträge, Mehrwertsbeiträge gemäss § 17 des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten und §§ 31 ff. des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen, Erlöse für Landabschnitte, altes Strassengebiet, Abbruchmaterial etc., ferner der Wert von noch nicht liquidirten entbehrlichen Abschnitten, von vorrätigem Baumaterial u. s. w.

Verheimlichung von Einnahmen zieht Entzug des Staatsbeitrages und Bestrafung der fehlbaren Beamten nach sich.

§ 7. Sind mit der betreffenden Strassenbaute ausserordentliche Anlagen im Sinne von § 13 des Strassengesetzes verbunden, so sind die Ausgaben für dieselben in der Rechnung ebenfalls aufzuführen. Ein besonderer Anhang zur Rechnung soll aber eine vollständige Ausscheidung dieser Ausgaben enthalten.

Es ist schon während des Baues darauf Bedacht zu nehmen, dass diese Ausscheidung möglich wird. // [S. 162]

§ 8. Die Rechnungen über den Unterhalt von Strassen III. Klasse sind auszuscheiden nach:

- I. Einnahmen.
- II. Ausgaben.
 1. Ankauf von Kiesland.
 2. Gewinnung und Transport von Kies.
 3. Abfuhr von Abraum.
 4. Brücken, Dolen, Schalen, Mauern etc.
 5. Schutzwehren und Marken.
 6. Strassenwärter und Werkzeugeschirr.
 7. Aussergewöhnliches.

III. Nettokosten.

§ 9. Bei Berechnung der Staatsbeiträge, sei es an Bau- oder Unterhaltskosten von Strassen, fallen ausser Betracht:

1. Die Kosten für Bau und Unterhalt ausserordentlicher Anlagen im Sinne von § 13 des Strassengesetzes (abgesehen von den in Abschnitt IV dieser Verordnung erwähnten Fällen).
2. Bauzinse und Zinse für Landentschädigungen, sowie alle Auslagen für Geldbeschaffung.
3. Allgemeine Verwaltungskosten, Taggelder der Behörden, Kosten der amtlichen Beschlüsse u. s. w.



§ 10. Der Regierungsrat ist befugt, anlässlich der Festsetzung der Staatsbeiträge die ihm nötig scheinenden Verbesserungen und Ergänzungen an den betreffenden Objekten zu verlangen und die Beiträge ganz oder teilweise so lange zurückzubehalten, bis seinen Aufträgen Folge geleistet ist, eventuell Fehlendes selbst ausführen zu lassen und die Kosten aus dem Beitrag zu decken.

II. Beiträge im Sinne von § 8 des Gesetzes.

a) Beiträge an Bau und Korrektion von Strassen II. Klasse.

§ 11. Die Anerkennung der Beitragspflicht des Staates an die betreffende Baute geschieht durch die in § 6 lit. b des Strassengesetzes vorgesehene regierungsrätliche Genehmigung des Projektes.

Der Beitrag kann verweigert oder entsprechend reduziert werden, wenn die Ausführung durch die Gemeinde in eigenmächtiger Weise ohne Begrüssung und Mitwirkung der staat- // [S. 163] lichen Organe erfolgt (§ 8, Abs. 3 des Strassengesetzes und § 5 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Klassifikation, Bau und Korrektion von Strassen II. Klasse) oder wenn ohne Zustimmung der Oberbehörden erhebliche Aenderungen am Projekt vorgenommen werden.

§ 12. Die Staatsbeiträge an die Baukosten der Strassen II. Klasse betragen mindestens 20 und höchstens 50 %. Dieselben werden mit Rücksicht auf die Bedeutung der Strassen und die ökonomischen Kräfte der Gemeinden durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 13. Die Bedeutung der Strassen soll bei Bemessung des Beitrages in der Weise berücksichtigt werden, dass Strassen, deren Charakter demjenigen der Strassen I. Klasse (§ 2 des Gesetzes) nahe kommt, mit verhältnismässig höheren, solche von geringerer, mehr derjenigen von Strassen III. Klasse entsprechender Bedeutung, mit verhältnismässig kleineren Beiträgen bedacht werden.

§ 14. Die Beitragsquoten an die Gemeinden werden, soweit deren ökonomische Kräfte in Betracht fallen, nach Massgabe der Steuerkraft und der Steuerleistungen in nachfolgender Weise bestimmt:

Von dem durchschnittlichen Steuerkapital per Einwohner werden soviel mal 50 Franken abgezogen, als in der Gemeinde in den letzten fünf Jahren für sämtliche Gemeindebedürfnisse durchschnittlich Promille erhoben worden sind. Beträgt die so ermittelte Bestimmungszahl 2200 oder mehr, so erhält die betreffende Gemeinde 20 Prozent der Baukosten; für je 50 Fr. weniger wird der Beitrag um 1 Prozent erhöht bis zum Maximum von 50 Prozent für die Bestimmungszahl 700 und darunter, Bruchteile der Bestimmungszahl unter 50 fallen nicht in Rechnung.

An Gemeinden, welche ausser den Steuererträgen anderweitige bedeutende Einnahmequellen haben, aus welchen die Strassenbaukosten bestritten werden können, oder welche erhebliche Bürgernutzungen verabreichen, kann der Beitrag innerhalb der gesetzlichen 20–50 Prozent der Baukosten angemessen reduziert werden.

Wenn sich aus der Baurechnung ergibt, dass für die Materialien, Arbeitsleistungen und Landankauf unverhältnis- // [S. 164] mässig hohe Preise bezahlt worden sind, so wird vorgängig an den Baukosten ein angemessener Abzug gemacht.



Andererseits kann, wenn eine Gemeinde durch eine solche Baute in ausserordentlicher Weise belastet wird, der Beitrag angemessen erhöht werden. Diese Bestimmung findet insbesondere Anwendung auf unausweichliche Kunstbauten (Brücken, Mauern etc.).

Es bleibt den Gemeinden freigestellt, unter staatlicher vom Regierungsrat zu organisirender Aufsicht eine für die Ausmittlung dieser Staatsbeiträge massgebende Zählung ihrer Einwohner vorzunehmen. Die Kosten für diese Zählung sind von den Gemeinden zu tragen.

b) Beiträge an Bau und Korrektion von Strassen III. Klasse.

§ 15. An die Baukosten der Strassen III. Klasse und der öffentlichen Fusswege leistet der Staat besonders schwer belasteten Gemeinden Beiträge bis auf 30 %.

§ 16. Für die Berechnung der Staatsbeiträge ist der durchschnittliche Steuerfuss in Promille für sämtliche Gemeindebedürfnisse in den letzten fünf Jahren massgebend, und zwar erhalten die Gemeinden mit 0–8 ‰ keine Beiträge, von 8–11 ‰ 1–30 Prozent, angemessen abgestuft, über 11 ‰ Beiträge von 30 Prozent.

Zu den nach vorstehender Skala berechneten Beiträgen kann der Regierungsrat, soweit dadurch das gesetzlich zulässige Maximum von 30 % nicht überschritten wird, nach freiem Ermessen Zuschüsse gewähren, wenn die Gemeinde durch die betreffende Baute (insbesondere unausweichliche Kunstbauten, wie Brücken, Mauern etc.) in hohem Masse belastet wird.

Die Vorschrift des § 14 Abs. 3 und 4 findet in Bezug auf diese Staatsbeiträge analoge Anwendung.

III. Beiträge im Sinne von § 11 des Gesetzes.

§ 17. Besonders schwer belastete Gemeinden haben Anspruch auf entsprechende Staatsbeiträge an die Kosten des Unterhaltes der Strassen III. Klasse und öffentlichen Fusswege

§ 18. Ein solcher Beitrag soll in der Regel 25 Prozent der Gesamtausgaben für den Unterhalt nicht übersteigen. Eine // [S. 165] Gemeinde hat nur dann Anspruch auf einen Beitrag, wenn der durchschnittliche Steuerfuss für sämtliche Gemeindebedürfnisse in den letzten 5 Jahren 10 Promille übersteigt.

Im übrigen bestimmt der Regierungsrat diese Beiträge nach freiem Ermessen.

IV. Beiträge im Sinne von § 13 des Gesetzes.

§ 19. Gemeinden, welche auf ihre Kosten Strassen I. und II. Klasse mit ausserordentlichen Anlagen, wie Trottoiren, Pflästerungen, Abzugskanälen und dergleichen versehen und dieselben unterhalten, haben, wenn diese Anlagen nach vom Regierungsrat genehmigten Projekten ausgeführt werden und soweit dieselben die dem Staate obliegenden Leistungen vermindern, Anspruch auf entsprechende Rückvergütung.

§ 20. Die gleiche Begünstigung kann unter den angeführten Umständen auch Privaten gewährt werden.

§ 21. Diese Vergütungen sollen, wo genügende Garantie vorhanden ist, dass die betreffenden Anlagen unklagbar unterhalten werden, in der Regel in einer einmaligen Abfindungssumme, sonst aber in jährlichen Beiträgen bestehen.



Die Höhe derselben setzt der Regierungsrat fest.

V. Beiträge im Sinne von § 14 des Gesetzes.

§ 22. An Gemeinden, deren Ausgaben für den Strassenunterhalt durch das Abführen von Holz aus den Staatswaldungen oder durch den Betrieb anderer Liegenschaften oder Anstalten des Staates erheblich gesteigert werden, zahlt der letztere eine angemessene Entschädigung.

Dieselbe wird den Umständen entsprechend vom Regierungsrat festgesetzt.

VI. Beiträge an die Städte Zürich und Winterthur für Strassenbauten. (§ 58 des Gesetzes).

§ 23. Soweit die Strassen innerhalb der Städte Zürich und Winterthur für den durchgehenden Verkehr dienen oder grössere Stadtteile unter sich oder mit Eisenbahnstationen verbinden oder den Verkehr mit den eidgenössischen und kantonalen Anstalten wesentlich erleichtern, leistet der Staat // [S. 166] einen Beitrag bis auf 50 % desjenigen Teils der Baukosten, welcher nicht zu Lasten von Privaten entfällt.

Bei Ausmittlung der Baukosten kommen die Kosten des Grunderwerbes und allfällige Minderwertsentschädigungen unter Abzug der Mehrwertsbeiträge nur soweit in Anrechnung, als die Strassenbreite (Fahrbahn) durch das allgemeine Verkehrsbedürfnis bedingt ist und 10 Meter nicht übersteigt. Dagegen fallen, ausserordentliche Verhältnisse vorbehalten, allfällige Entschädigungen für Gebäude und die durch die städtischen Verhältnisse bedingten Anlagen, wie Trottoire (mit Einschluss der Expropriation), Pflästerungen, Abzugskanäle und dgl. ausser Berechnung.

§ 24. Wenn eine der beiden Städte für eine projektirte Strasse einen Staatsbeitrag beanspruchen will, so hat sie vor Beginn der Ausführung die technischen Vorarbeiten dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen, der zugleich feststellt, ob die Voraussetzungen des § 58 des Gesetzes für diese Strasse zutreffen.

Nach Vollendung der Baute und Eingang der geforderten Ausweise bestimmt der Regierungsrat den Staatsbeitrag endgültig.

VII. Beitrag an die Stadt Zürich im Sinne von § 60 des Strassengesetzes.

§ 25. An den Unterhalt der Strassen, welche im Gebiete der Stadtkreise II bis V liegen und vom Regierungsrat als Strassen I. und II. Klasse im Sinne von § 60 des Strassengesetzes erklärt worden sind, leistet der Staat an die Stadt Zürich einen jährlichen Beitrag von 450 Franken per Kilometer.

§ 26. Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft. ¹⁾



Zürich, den 16. April 1896.

Vor dem Regierungsrate:
Der Staatsschreiber,
Stüssi.

1) Diese Genehmigung ist am 30. März 1896 erfolgt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/12.11.2015]